



Bürgerverein Bockenem von 1893 e.V.

Satzung 27.4.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Bockenem von 1893 e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1732 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bockenem.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Heimatpflege wird gefördert durch Maßnahmen zur Stadtverschönerung insbesondere durch die Pflege und den Erhalt des Glockenspiels am Turmuhren- und Heimatmuseum, sowie des Wappenbaums am Busbahnhof.

Die Kultur wird gefördert durch die Veranstaltung und die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, um das Kulturangebot in der Stadt Bockenem zu verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden
- Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben **nur** Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern eine Postanschrift bekannt ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) 1 bis 4 Beisitzern

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende

Weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende darf dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Bockenem angehören.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied

- auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) evtl. Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern (2-jährige überlappende Amtszeit)

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein, bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

Alternativ kann die schriftliche Einladung durch Bekanntmachung des Termins der Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung im Rahmen der einzuhaltenden Ladungsfrist in der Wochenzeitung „Rund um Bockenem – RuBs“ ersetzt werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied des Vereins dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt überlappend 2 Jahre, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer nachgewählt wird. Sind die gewählten Kassenprüfer daran gehindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder kommissarische Kassenprüfer berufen.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres haben die Kassenprüfer zu überprüfen, ob die gesamte Buchhaltung ordnungsgemäß erfolgte. Es muss geprüft werden, ob alle Belege vorhanden sind und der Kassenbestand (Barkasse und Sparbücher) mit den Ausgaben- und Einnahmenbelegen übereinstimmt. Der vollständige Eingang der Mitgliedsbeiträge ist zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben unbeschränkten Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, Buchungen und Rechenvorgänge erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben

Die Kassenprüfer haben nach erfolgter Kassenprüfung dem Vorstand und später auf der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Dieser Antrag wird unter dem Tagesordnungspunkt „vorliegende Anträge“ behandelt.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bockenem, die es unmittelbar und ausschließlich zum Erhalt des Glockenspiels am Turmuhren- und Heimatmuseum und des Wappenbaumes zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) vom 27. April 2016 verabschiedet.

Bockenem, 27.4.2016
Unterschriften des Vorstandes

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von Ihnen folgende Daten erfasst werden, die ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung